

I. Mindestanforderungen der Stadt

Die Bereitschaft zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist Bedingung für die Wertung des Angebots (siehe § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

II. Weitere Anforderungen und Ziele der Stadt

Das Angebot soll die nachfolgend dargestellten Anforderungen und Ziele der Stadt bestmöglich umsetzen.

Das wesentliche Ziel der Stadt ist die Sicherstellung der Ziele des § 1 EnWG durch den künftigen Netzbetrieb des Bewerbers. Es muss also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Stadt berücksichtigt neben den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG auch konzessionsvertragliche Regelungen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die kommunalen Belange im Lichte des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes – dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung – durch den normierten „Wettbewerb um das Netz“ nicht ins Hintertreffen geraten. Insoweit weist die Stadt darauf hin, dass diese berücksichtigungsfähigen kommunalen Belange nach den beschlossenen Auswahlkriterien nicht im Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten netzwirtschaftlichen Anforderungen und insbesondere zu den zentralen Zielen der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz stehen.

Die Stadt wird bei der Bewertung der Angebote die von den Bewerbern nach ihren Darstellungen eingesetzte Personal- und Sachausstattung, die zur Erfüllung der Anforderungen und Ziele der Stadt jeweils erforderlich ist, bei den nachfolgenden Kriterien mitlaufend berücksichtigen.

1. Versorgungssicherheit

Von maßgeblicher Bedeutung für den künftigen Netzbetrieb ist aus Sicht der Stadt die Sicherstellung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Es soll möglichst zu jeder Zeit und in jeder Lastsituation eine vollumfängliche Versorgung gewährleistet sein. Der Bewerber hat gemäß §§ 11, 14 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben.

1.1 Reaktionszeit bei Störungen

Zur Erbringung eines zuverlässigen Netzbetriebs ist eine möglichst kurze Reaktionszeit bei Störungen vom Bewerber zu gewährleisten. Bei eintretenden Störungen soll aus Sicht der Stadt so zügig wie möglich ein für die Störungsbeseitigung qualifizierter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen. Bewertet wird ausschließlich der maximal zu erwartende Zeitraum

zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Die Höchstpunktzahl erhält der Bewerber mit dem niedrigsten Wert, das heißt dem kürzesten Zeitraum zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung. Der Bewerber soll anhand einzelner Schritte und deren jeweiliger maximaler Dauer den Prozessablauf vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen am Ort der Störung darstellen. Die Stadt erwartet eine für einen Dritten nachvollziehbare Darstellung des maximal zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll für die Darstellung unterstellt werden, dass sich der Ort der Störung im Netz der allgemeinen Versorgung vor dem Rathaus der Stadt befindet und die Störung nicht mittels Fernschaltung behoben werden kann. Des Weiteren soll unterstellt werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Tagesschicht** beziehungsweise werktags zwischen 0:00 Uhr – 3:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Nachtschicht** ereignet. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern.

Weiterhin ist zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst kurze **Reaktionszeit zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung** bei einer Störung mit Versorgungsunterbrechung im Konzessionsgebiet erreichen wird. Bewertet wird ausschließlich der maximal zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll der Prognose unterstellt werden, dass es sich um eine Störung in einer Niederspannungsleitung als inneren Kabelfehler im örtlichen Verteilungsnetz handelt, die nicht auf Fremdeinwirkungen zurückgeführt werden kann und vor Ort behoben werden muss. Die Niederspannungsleitung ist unter einem gepflasterten Gehweg verlegt. Des Weiteren soll unterstellt werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) vor dem Rathaus in Engen ereignet und nicht bereits durch den Mitarbeiter vor Ort behoben werden kann. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern.

1.2 Investitionen in das Netz

Die Versorgungssicherheit hängt aus Sicht der Stadt ganz wesentlich davon ab, dass hinreichend Investitionen in das Netz im Konzessionsgebiet erfolgen.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Investitionsstrategie plausibel erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen sowie kon-

kreten finanziellen Mitteln er mit seinen jeweils beabsichtigten Investitionen in das Netz Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um im Konzessionsgebiet eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

1.3 Instandhaltung des Netzes

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es auch erforderlich, dass die bestehenden Netzanlagen so instandgehalten werden, dass Netzausfälle zu jeder Zeit möglichst vermieden werden.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Instandhaltungsstrategie darstellen, mit welchen konkreten Maßnahmen er mit seinen Instandhaltungsmaßnahmen Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird.

1.4 Vermeidung von Gefahren

Die Sicherheit des Netzbetriebs wird aber nicht nur durch eine zuverlässige Versorgung gewährleistet. Daneben ist es auch wichtig, dass von den Verteilnetzanlagen keine Gefahren ausgehen (Ungefährlichkeit des Netzbetriebs).

Es soll dargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen der Bewerber ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass **unbefugte Dritte** möglichst nicht mit Verteilnetzanlagen in Berührung kommen und von diesen geschädigt werden können. Des Weiteren soll der Bewerber plausibel darstellen, welche konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung der er ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass eigene **Mitarbeiter** möglichst nicht von Verteilnetzanlagen geschädigt werden können.

1.5 Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von EEG-Anlagen

Die Umsetzung der Energiewende und die damit verbundene Notwendigkeit der Netzintegration dezentraler Erzeugungsanlagen stellt gerade Verteilnetzbetreiber vor Herausforderungen, da sie in der Pflicht sind, den dezentral erzeugten Strom abzunehmen und weiterzuleiten. Der Bewerber soll daher darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen er die zunehmende volatile Einspeisung von Strom aus EEG-Anlagen sicherstellt, ohne dass die Versorgungssicherheit gefährdet wird.

2. Preisgünstigkeit

Es soll ein möglichst preisgünstiger Netzbetrieb erfolgen. Dabei sollen die Netznutzungsentgelte und Hausanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Netznutzungsentgelte machen einen erheblichen Teil der Energiebezugskosten für Endverbraucher aus und sollen daher möglichst niedrig sein. Auch die Erstellung von neuen Hausanschlüssen soll für Anschlussnehmer so preisgünstig wie möglich erfolgen. Weiterhin sollen möglichst niedrige Baukostenzuschüsse anfallen.

2.1. Aktuelle Entgelte

2.1.1. Aktuelle Netznutzungsentgelte

Der Bewerber soll seine aktuellen Netznutzungsentgelte in Eurobeträgen (netto) angeben. Diese Angabe der aktuellen Netznutzungsentgelte soll anhand der nachfolgenden Beispiele erfolgen.

Bei den Netznutzungsentgelten soll auf die Kundengruppen „**Haushaltskunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh und einer Jahreshöchstleistung unter 30 kW, „**Gewerbekunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 75.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 40 kW sowie „**Industriekunden**“ (leistungsgemessen / Entnahme in Mittelspannung / Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh) mit einem Jahresverbrauch von 250.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 125 kW, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Messung und Messstellenbetrieb abgestellt werden.

2.1.2. Aktuelle Hausanschlusskosten

Der Bewerber soll seine aktuellen Hausanschlusskosten in Eurobeträgen (netto) angeben. Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll ein Hausanschluss mit einer Leitungslänge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem und 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden.

2.1.3. Aktueller Baukostenzuschuss

Der Bewerber soll seinen aktuellen Baukostenzuschuss in Eurobeträgen (netto) angeben. Bei dem Baukostenzuschuss soll ein Netzanschluss in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von 65 kW zu Grunde gelegt werden.

2.2. Prognose Entgelte

2.2.1. Prognose Netznutzungsentgelte

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2022 bis einschließlich zum Jahr 2023 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei den Netznutzungsentgelten soll sich die Prognose auf die Kundengruppen „**Haushaltskunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh und einer Jahreshöchstleistung unter 30 kW, „**Gewerbekunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 75.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 40 kW sowie „**Industriekunden**“ (leistungsgemessen / Entnahme in Mittelspannung / Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh) mit einem Jahresverbrauch von

250.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 125 kW, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Messung und Messstellenbetrieb beziehen.

2.2.2. Prognose Hausanschlusskosten

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Hausanschlusskosten in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2020 bis einschließlich zum Jahr 2023 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll der Prognose ein Hausanschluss mit einer Leitungslänge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem und 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden.

2.2.3. Baukostenzuschuss

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2020 bis einschließlich zum Jahr 2023 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei dem Baukostenzuschuss soll der Prognose ein Netzanschluss in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von 65 kW zu Grunde gelegt werden.

3. Verbraucherfreundlichkeit

Der Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst verbraucherfreundlich erfolgen.

3.1 Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel

Der Bewerber soll für alle netzrelevanten Fragen möglichst umfassend über Fernkommunikationsmittel wie Telefon und E-Mail erreichbar sein.

Der Bewerber soll daher darlegen, auf welche Art und Weise Verbraucher möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots für Verbraucher.

3.2 Serviceangebot im Internet

Der Bewerber soll darüber hinaus für alle netzrelevanten Fragen einen möglichst umfassenden Internetauftritt für Verbraucher bereithalten.

Der Bewerber soll daher darlegen, wie auf diesem Wege möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Serviceangebot vor Ort

Der Bewerber soll auch für ein persönliches Gespräch mit dem Verbraucher örtlich möglichst gut erreichbar sein.

Der Bewerber soll hierbei darlegen, auf welche Art und Weise Verbraucher möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen vor Ort zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots an einer für im Konzessionsgebiet ansässige Verbraucher örtlich möglichst gut erreichbaren Stelle.

3.4 Serviceangebot bei Störungen

Der Bewerber soll ein möglichst umfassendes Serviceangebot bei Störungen vorhalten. Durch besondere Verbraucherfreundlichkeit kann sich hierbei ein Angebot auszeichnen, wenn Netzkunden im Falle einer Störung möglichst umfassend und zügig informiert werden.

3.5 Bereitstellung von Netzanschlüssen

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss sowie möglichst zügige Fertigstellung eines Netzanschlusses (20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem, 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) gewährleisten. Die Höchstpunktzahl erhält der Bewerber mit dem niedrigsten Wert, das heißt der im Vergleich schnellsten Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss sowie schnellsten Fertigstellung eines Netzanschlusses. Bei den Angaben ist davon auszugehen, dass der Netzanschluss das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers verbindet. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

Weiterhin erwartet die Stadt, dass der Bewerber den Netzanschluss möglichst zügig erstellt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum zwischen dem verbindlichen Auftrag zur Erstellung des Netzanschlusses bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Soweit sich der Bewerber bei der Fertigstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Fertigstellung des Netzanschlusses bei Beauftragung der Nachunternehmer sicherstellt.

3.6 Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden der Netzkunden gewährleisten. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll unterstellt werden, dass die Kundenbeschwerde in Textform (Brief oder E-Mail) eingegangen ist. Die Höchstpunktzahl erhält der Bewerber mit der schnellsten Bearbeitung der Kundenbeschwerde.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten vom Eingang der Kundenbeschwerde bis zur fallabschließenden Klärung der Kundenbeschwerde. Zur Plausibilisierung der Angaben sind Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden in den letzten 5 Jahren zu nennen.

4. Effizienz

Der Netzbetrieb soll weiterhin möglichst effizient durchgeführt werden.

4.1 Regulatorischer Effizienzwert

Bei der sachgerechten Bewertung der Effizienz ist die in der Vergangenheit bewiesene Effizienz der Bewerber zu berücksichtigen. Die Anreizregulierung zeigt diese grundsätzlich durch einen Effizienzvergleich auf. Daher ist die Höhe des regulatorischen Effizienzwerts des Unternehmens von Relevanz.

Die Berücksichtigung des regulatorischen Effizienzwertes durch die Stadt erfolgt für den Fall, dass im Konzessionsverfahren ausschließlich Bewerber Angebote abgeben, die im regulären Verfahren geprüft werden. Es kommt für diesen Fall die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief gelb hinterlegte Gewichtung der Unter-Unterkriterien zur Effizienz zur Anwendung.

Bei der Bepunktung des regulatorischen Effizienzwertes weist die Stadt auf Folgendes hin: Netzbetreiber, die einen Effizienzwert von 100 % haben, werden mit 10 Punkten bewertet, da sie den besten aller möglichen Werte vorweisen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 bis 99,99 % zu verteilen, woraus sich eine Abstufung in 4,9975 Punktschritten ergibt. Sollte keines der sich beteiligenden Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % haben, wird derjenige Bewerber mit 10 Punkten gewertet, der den höchsten Effizienzwert unter den am Verfahren beteiligten Bewerbern hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 und dem höchsten Effizienzwert des am Verfahren beteiligten Bewerbers zu verteilen.

Sollten auch Bewerber Angebote abgeben, die im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV geprüft werden, mangelt es für diese Bewerber des vereinfachten Verfahrens an einem belastbaren Effizienzwert, der mit dem Effizienzwert des regulären Verfahrens verglichen werden könnte. In diesem Fall kommt das Unterkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ insgesamt nicht zur Anwendung. Das Kriterium der Effizienz wird in diesem Fall durch die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief nicht gelb markierten Unterkriterien einschließlich deren Gewichtung berücksichtigt.

4.2 Kosteneffizienz

Zur Bewertung der Kosteneffizienz sind die nachfolgend benannten Aspekte heranzuziehen, die ein effizientes Verhalten des Bewerbers belegen.

Der Bewerber soll alle betrieblichen Maßnahmen zur **Organisationsstruktur** darstellen, durch welche er langfristig einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglicht.

Der Bewerber soll weiter alle betrieblichen Maßnahmen zur **Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet** darstellen, um einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes zu ermöglichen.

Der Bewerber soll zudem auch durch einen möglichst **effizienten Einkauf** einen kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist die Beschaffungsstrategie hinsichtlich der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Schließlich soll der Bewerber mittels einer **effizienten Lagerhaltung** einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist das Vorgehen bei der Lagerung der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Bei den Ausführungen zu den oben genannten Unter-Unterkriterien sind jeweils die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Kosteneffizienz anzugeben.

4.3 Vermeidung von Netzverlusten

Der Bewerber soll zur Gewährleistung eines energieeffizienten Netzbetriebs alle Maßnahmen darstellen, um Netzverluste soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Netzverluste anzugeben.

5. Umweltverträglichkeit

Der Netzbetrieb soll möglichst umweltverträglich ausgestaltet werden.

5.1 Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Leitungen soll der Baumbestand so weit wie möglich geschont werden. Diesbezüglich sind alle betrieblichen Maßnahmen zur Schonung des Baumbestandes bei der Verlegung von Leitungen des örtlichen Verteilnetzes seitens des Bewerbers darzustellen.

5.2 Erdverkabelung

Auf die Errichtung von neuen Freileitungen im Konzessionsgebiet soll bei Baumaßnahmen des Bewerbers möglichst weitgehend verzichtet werden. Diesbezüglich ist darzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bewerber bei Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet Erdkabel verlegt. Der Bewerber soll Regelungen zur Erdverkabelung bei Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.3 Entfernung stillgelegter Anlagen

Der Bewerber soll möglichst weitgehend und zügig stillgelegte Anlagen entfernen und die Entfernung für die Stadt nachvollziehbar dokumentieren. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zur verbindlichen Entfernung stillgelegter Anlagen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.4 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Generell soll der Bewerber Straßenaufbrüche soweit wie möglich vermeiden und entsprechende Regelungen zur verbindlichen Vermeidung von Straßenaufbrüchen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.5 Netzanschluss von EEG-Anlagen

Der Bewerber soll zunächst eine möglichst kompetente und umfassende **Beratung** für den Netzanschluss von EEG-Anlagen gewährleisten.

Weiter soll der Bewerber alle betrieblichen Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige **Bearbeitung eines Antrags** auf Netzanschluss von kleinen Standard-EEG-Anlagen (Energieerzeugungsanlagen < 30 kW) gewährleisten. Die Höchstpunktzahl erhält der Bewerber mit dem niedrigsten Wert, das heißt der schnellsten Bearbeitung eines Antrags auf Netzanschluss. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

6. Baumaßnahmen

Der Bewerber ist für seine Tätigkeit darauf angewiesen, die öffentlichen Straßen und Wege der Stadt für den Bau und Betrieb von Netzanlagen zu nutzen. Bau und Betrieb der Netzanlagen sind mit Baumaßnahmen verbunden. Die Stadt und ihre Einwohner haben ein Interesse daran, dass die mit Bauarbeiten einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit möglichst gering ausfallen. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zu Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

6.1 Abstimmungen bei Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen des Bewerbers soll mit der Stadt möglichst weitgehend abgestimmt werden. Hierzu sind möglichst umfassende und frühzeitige Abstimmungen von Baumaßnahmen unter Vorlage von nachvollziehbaren Plänen erforderlich, bei denen städtische Änderungswünsche möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

6.2 Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung

Bei Baumaßnahmen soll sichergestellt und durch die Stadt überprüfbar sein, dass die Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich zustandsgerecht wiederhergestellt werden. Dies soll auch einschließen, dass festgestellte Mängel vor abschließender Abnahme der Baumaßnahmen möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

6.3 Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung

Der Bewerber soll der Stadt möglichst effektive Gewährleistungsrechte für die wiederhergestellten Oberflächen einräumen. Dies soll ebenfalls einschließen, dass Mängel, die während des Gewährleistungszeitraums festgestellt werden, möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

7. Endschaftsregelungen

Der Konzessionsvertrag muss Regelungen für das Vertragsende (Endschaftsregelungen) vorsehen. Die Endschaftsregelungen sollen der Stadt vor Vertragsende die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ermöglichen.

7.1 Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes

Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass die Stadt vom Bewerber umfassende Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes erhält, die sie den zukünftigen Wettbewerbern zur Verfügung stellen kann. Die Stadt erwartet dabei eine möglichst frühzeitige (nicht früher als 5 Jahre vor Vertragsende) und möglichst zügige Übermittlung der Daten in einem elektronischen Format.

7.2 Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Endschaftsregelungen eine einfache und rechts-sichere Netzübernahme im Falle eines Wechsels des Konzessionärs vorsehen. Der Eigentumsübertragungsanspruch soll daher möglichst umfassend sein und alle zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen umfassen.

7.3 Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Netzübernahme soll so bemessen sein, dass das Netz nach der Netzübernahme wirtschaftlich betrieben werden kann.

7.4 Entflechtung des Netzes

Die Regelungen zur Entflechtung sollen eine möglichst einfache Netzentflechtung ermöglichen, die den Interessen des abgebenden und übernehmenden Netzbetreibers angemessen Rechnung trägt.

8. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV

Die in § 3 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung vorgesehenen Nebenleistungen, **Kommunalrabatt, Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen** und **Verwaltungskostenbeiträge** sollen der Stadt durch den Bewerber in höchstzulässigem Umfang vertraglich gewährt werden.

9. Konzessionsabgabe

9.1 Frühestmögliche Abschlagszahlungen

Der Bewerber soll vertraglich gewährleisten, dass frühestmögliche Abschlagszahlungen für die Konzessionsabgabe erfolgen, die aber nicht kürzer als monatlich sein sollen.

9.2 Nachweis durch Wirtschaftsprüfertestat

Der Bewerber soll eine Testierung der Konzessionsabgabenberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen und eine bestmögliche Nachvollziehbarkeit der Abrechnung für die Stadt im Konzessionsvertrag gewährleisten.

9.3 Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr

Zudem soll die Endabrechnung der Konzessionsabgabe im Folgejahr möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Stadt endgültige Klarheit über die Höhe der ihr zustehenden Konzessionsabgabenzahlungen hat. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

10. Vertragslaufzeit

10.1 Höchstmögliche Vertragslaufzeit

Die Stadt möchte den Konzessionsvertrag möglichst mit der Höchstlaufzeit von 20 Jahren abschließen.

10.2 Kündigungsrechte

Zudem soll der Stadt das einseitige vertragliche Recht zustehen, den Konzessionsvertrag jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des **zehnten** und des **fünfzehnten** Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen.